

## Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

# CFR/CIF-Verträge – was bedeutet die Ankunftszeit?

Bei CFR/CIF-Verträgen hat der Verkäufer die Ware an Bord des Schiffs zu liefern. Er erfüllt seine Lieferpflicht, wenn er sie dem Frachtführer in der gemäß der gewählten Klausel bestimmten Weise übergibt und nicht, wenn die Ware den Bestimmungsort erreicht. Was bedeutet denn eine noch in dem Vertrag angegebene Ankunftszeit?

Die Pro & Mille GmbH schließt mit der international agierenden Premium German Wines LLC mit Sitz in Japan als Importeurin einen Kaufvertrag über 50.000 Flaschen Riesling RhH. feinherb Jahrgang 2023. Vereinbart wird CFR Yokohama Hafen Incoterms® 2020. Der Vertrag sieht – entsprechend der vorher kommunizierten üblichen Transportzeit – als Ankunftszeit den 19. bis 25. Oktober 2024 vor. Als die Ware am 29. Oktober 2024 noch nicht eingetroffen ist, teilte die Importeurin der Verkäuferin mit, die Ware wegen der Verspätung nun zurückzuweisen.

Auf den Hinweis der Verkäuferin, die Ware am 15. September 2024 verschifft zu haben, antwortet die Importeurin, ihr sei das aufgrund der vorliegenden Dokumente bekannt, es sei ihr aber egal, weil eine Ankunftszeit vereinbart worden sei. Hat die Verkäuferin jetzt das Nachsehen? Oder hat jetzt etwa die Käuferin ein Problem?

### Bedeutung der Ankunftszeit bei CFR/CIF-Verträgen

Wird die Incotermklausel CFR oder CIF vereinbart, erfüllt der Verkäufer seine Lieferpflicht, indem er die Ware dem Frachtführer in einem Verschiffungshafen zwecks Beförderung zum Bestimmungshafen an Bord eines näher bezeichneten Schiffes in der gemäß der gewählten Klausel bestimmten Weise übergibt (sog. Abladegeschäft). Nicht erst, wenn die Ware an dem Bestim-

mungsort eintrifft. Wesentlich ist hierbei, dass die Abladung zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist stattfindet. Der Verkäufer muss nicht nur die Abladefrist einhalten, sondern darüber hinaus so rechtzeitig abladen, dass die Ware innerhalb der vorgesehenen Zeit im Bestimmungshafen eintreffen kann.

### Vertragsverletzung bei Überschreitung der Ankunftszeit?

Was bedeutet es nun aber, wenn ein CIF/CFR-Vertrag eine Ankunftszeit vorsieht? Oftmals wird angenommen, dass das Schiff innerhalb dieser Zeit im Lösshafen eintreffen muss. Folgt man jedoch der internationalen Rechtsprechung bedeu-

**Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!**

tet die Bestimmung einer Ankunftsfrist grundsätzlich nur, dass der Verkäufer den Versand so rechtzeitig vorzunehmen hat, dass das Schiff unter normalen Umständen innerhalb dieser Frist den Lösshafen erreicht.

Folglich sollte der Käufer auf den Zeitpunkt der Verschiffung der Ware achten, um bei einer nicht rechtzeitigen Verschiffung unverzüglich reagieren zu können und um zu vermeiden, dass er die Ware zu Unrecht zurückweist, wenn das Schiff aufgrund von Umständen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, nach Ablauf der Ankunftsfrist eintrifft.

Der Käufer ist nicht berechtigt, die Ware zurückzuweisen, wenn sie rechtzeitig verschifft worden ist. Womöglich könnte die unrechtmäßige Zurückweisung der Ware durch den Käufer aufgrund der verspäteten Ankunft dann selbst eine Vertragsverletzung darstellen, die den Verkäufer zur Forderung von Schadenersatz berechtigt.

Und wenn die Ankunftszeit nun zugesichert wird? Dies ist letztlich immer eine Frage der Auslegung unter Zugrundelegung aller Umstände des Einzelfalls. Wenn beispielsweise die Verschiffung bereits stattgefunden hat und dann eine bestimmte Ankunftszeit „garantiert“ wird, spricht Vieles dafür, dass der Verkäufer verpflichtet ist, bis zu dem vereinbarten Termin physisch im Lösshafen zu liefern.

Die Angabe eines Ankunftstermins kann dann, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer Abladeklausel erfolgt, also weder die Incotermklausel CFR oder CIF noch FOB vereinbart worden ist, so ausgelegt werden, dass die Lieferung erst mit dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort erfolgt sein soll. Der vorgesehene Ankunftstermin wäre in einem solchen Fall als verbindlicher Liefertermin anzusehen, Erfüllungsort erst am Bestimmungsort.

Es wird deutlich, dass es keine einheitliche Regel für alle Fälle gibt, was die in einem Kaufvertrag angegebene Ankunftsfrist bedeutet. „Es kommt drauf an“, wie die Juristen so schön sagen. Jedenfalls aber kann – was vielfach zu schnell verkannt wird – gesagt werden, dass bei der Angabe einer Ankunftszeit in einem CFR/CIF-Vertrag nicht einfach davon ausgegangen werden kann, dass das Schiff innerhalb dieser Zeit im Lösshafen eintreffen muss.

### Autor

**Klaus Vorpeil** ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



**Nutzen Sie die App „VR International“:**

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

